

ANFRAGE von Michael Biber (FDP, Bachenbülach) und Angie Romero (FDP, Zürich)
betreffend Kontrollmöglichkeiten bei Sicherheitsunternehmen

Seit dem 1. Januar 2018 benötigen Sicherheitsunternehmen eine Betriebsbewilligung gemäss § 59a ff. Polizeigesetz (PolG). Deren Angestellte müssen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen erhöhte Anforderungen erfüllen. Beispielsweise darf im Strafregisterauszug für Privatpersonen der Angestellten keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingetragen sein.

Um die Einhaltung der geforderten Voraussetzungen überprüfen zu können, muss die Polizei über die nötigen Kontrollmöglichkeiten verfügen. In den entsprechenden Paragraphen des PolG ist allerdings kein Passus ersichtlich, in welchem die polizeilichen Befugnisse zur Überprüfung festgehalten sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind aufgrund der fehlenden Nennung der polizeilichen Kontrollmittel entsprechende Probleme im Vollzug bzw. in der Durchsetzung der §§ 59a ff. PolG aufgetreten bzw. bekannt?
2. Könnte ein Sicherheitsunternehmen mit Betriebsbewilligung die Herausgabe der zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nötigen Unterlagen verweigern?
3. Wie wird derzeit sowohl polizeilich als auch seitens der Bewilligungsbehörde damit umgegangen, dass die Kontrollmöglichkeiten nicht explizit gesetzlich geregelt sind?
4. Wird eine gesetzliche Regelung der Kontrollmöglichkeiten als sinnvoll erachtet? Falls nicht, weshalb nicht?
5. Würde folgende Änderung des § 59 f. PolG begrüsst beziehungsweise wie beurteilt?
§ 59 f. Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet,
 - a. *[unverändert]*
 - b. *[unverändert]*
 - c. *[unverändert]*
 - d. *der Polizei auf Verlangen hin die Betriebsbewilligung vorzulegen und den Nachweis zu erbringen, dass Personen, welche für das Unternehmen tätig sind, die Voraussetzungen gemäss §§ 59 c, d und e erfüllen.*
6. Gäbe es ein noch gewerbefreundlicheres Vorgehen als eine gesetzliche Verankerung?

Michael Biber
Angie Romero